

Anlage

zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift
(§ 5 des Kraftfahrersachverständigengesetzes)

(auf grauem, glattem Leinenpapier oder papierartigen Stoffen, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit dem Leinenpapier entsprechen, Breite 105 mm, Höhe 148 mm, Typendruck)

Seite 1

**Ausweis
für
amtlich anerkannte
Sachverständige
und amtlich anerkannte Prüfer
für den Kraftfahrzeugverkehr**

Seite 2

Auf Grund des § 5 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) ist

Herr/Frau
(Vor- und Zuname)

geb.: in

Wohnort:

als
Sachverständiger;
Sachverständiger mit Teilbefugnissen;
Prüfer;
Prüfer mit Teilbefugnissen *)
für den Kraftfahrzeugverkehr amtlich anerkannt.

Er/Sie gehört der
..... an.
(Techn. Prüfstelle oder Behörde)

..... den 19.....
(Ort)

.....
(Bezeichnung der Anerkennungsbehörde)

(Siegel)
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Seite 3

Lichtbild des Inhabers

┌ < 37 mm > ┐

^

82 mm

v

└ ┘

Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

.....

Seite 4

Raum für Vermerke der Behörde

Verwaltungsvorschrift zum KfSachvG letzte Seite